

GPA-djp, Innsbruck 12. + 13. Oktober 2017

## Betrieblicher Datenschutz und Datenschutzgrundverordnung Neu

Thomas Riesenecker-Caba

Forschungs- und Beratungsstelle Arbeitswelt (FORBA), Wien

1

FORBA

## Neue Herausforderungen an Datenschutz <sup>(1/2)</sup>

- Durchdringung aller betrieblichen Bereiche mit Informationstechnik und dadurch vermehrte Speicherung personenbezogener MitarbeiterInnendaten.
- Lokale und globale Zusammenführung von personenbezogenen MitarbeiterInnendaten aus unterschiedlichen Systemen.
- Daten mobiler Services (mobiler Endgeräte) werden in betriebliche Systeme und Prozesse integriert -> App Industrie.



2

FORBA

## Neue Herausforderungen an Datenschutz (2/2)

- Auslagerung von Diensten (z.B. externes Rechenzentrum, Cloud Computing, virtuelle Arbeitsplätze).
- Servicegedanken steht bei IKT-Einsatz im Vordergrund, immer neuere Produkte (Namen):  
z.B. **RFID**-Multifunktionskarten, **M2M** (automatisierter Informationsaustausch zwischen Endgeräten), **Internet der Dinge**, Big Data, Wearables (SmartWatch)
- Social Web liefert Software für Unternehmen (workplace by Facebook, Yammer, MS Teams, SAP JAM, Skype for Business)



→ ES WIRD KOMPLEXER!!

3

RFID = radio-frequency identification / M2M = Machine to Machine – Kommunikation

## Internet der Dinge nur mit IPv6

IPv4 aufgrund Gestaltung Adressformat mit  $2^{32}$  => ca. 4,3 Milliarden Adressen

IPv6 aufgrund Änderung Adressformat nun  $2^{128}$  => ca. 340 Sextillionen Adressen

4.300.000.000  
340.000.000.000.000.000.000.000.000.000.000.000.000.000.000.000

	Internet Protocol version 4 (IPv4)	Internet Protocol version 6 (IPv6)
Deployed	1981	1999
Address Size	32-bit number	128-bit number
Address Format	Dotted Decimal Notation: 192.149.252.76	Hexadecimal Notation: 3FFE:F200:0234:AB00: 0123:4567:8901:ABCD
Prefix Notation	192.149.0.0/24	3FFE:F200:0234::/48
Number of Addresses	$2^{32}$ = 4,294,967,296	$2^{128}$ = 340,282,366,920,938,463,463,374,607,431,768,211,456

Quelle: [www.linkedin.com](http://www.linkedin.com)

4

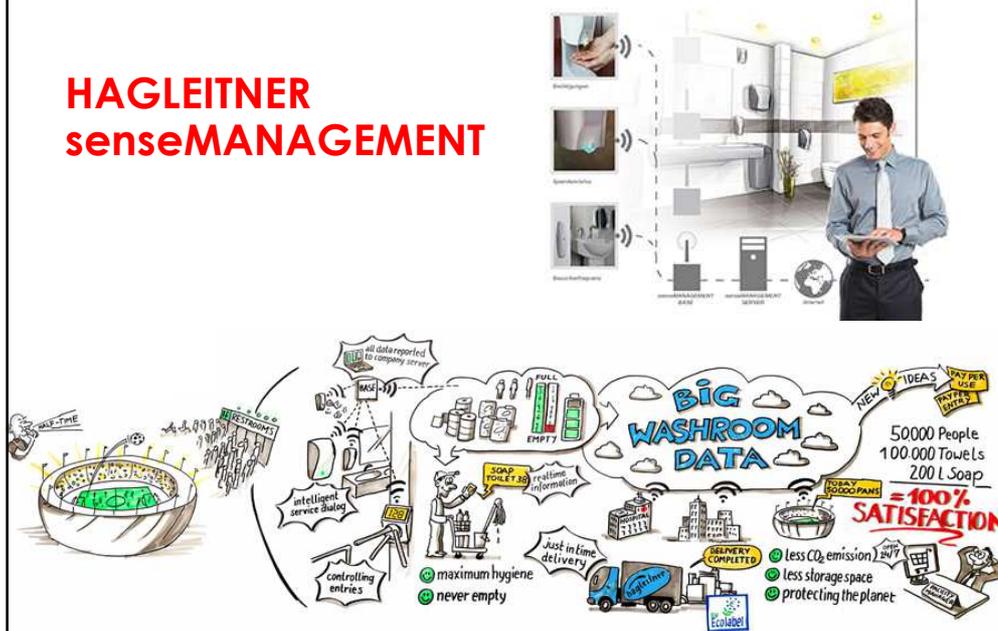
## Das Fahrzeug: ein Smartphone auf vier Rädern?

- Sensordaten, Fahrzeugelektronik
  - GPS, Standort
  - Fahrzeug-Apps
- 
- Erfassung durch Dritte (GO-Box, Videoerfassung, Dashcam)
  - Daten mitgeführter Produkte (Internet der Dinge, IPv6)

Treibstoffverbrauch
Leerlaufzeiten
Fahrverhalten
Geschwindigkeiten
Km-Stand - Wartungsintervall
Batteriespannung
Ölstand (Motor, Getriebe)
Motoröltemperatur
Motoröldruck
Getriebeöltemperatur
Differenzialtemperatur
Kühlwasserstand
Kühlwassertemperatur
Gangstellung
Kupplungspedalstellung
Bremsverschleiß
Beleuchtung
Innentemperatur
Außentemperatur
Aktueller Stand Treibstofftank
getankte Menge
Drehzahlwert/Gangstellung
Drehzahlüberschreitungen
Bremspedalbetätigung
....
....

5

## HAGLEITNER senseMANAGEMENT



6

<http://www.hagleitner.com/de/produkte/waschraumhygiene/hagleitner-sensemanagement/>

## Apps die neue IT-Bedrohung ...



Android-Trojaner verändert PIN und sperrt Nutzer aus

zurück zu [Android-Trojaner verändert PIN und sperrt Nutzer aus](#)



PENALTY AS A BASE MEASURE OF PUNISHMENT ON YOU WHICH YOU ARE OBLIGED TO PAY IN A CURRENT OF THREE CALENDAR DAYS IS IMPOSED. THE SIZE OF THE PENALTY IS **\$500.00**

**ATTENTION!** DISCONNECTION OR DISPOSAL OF THE DEVICE OR YOUR ATTEMPTS TO UNLOCK THE DEVICE INDEPENDENTLY WILL BE APPREHENDED AS UNAPPROVED ACTIONS INTERFERING THE EXECUTION OF THE LAW OF THE

Diese Meldung stammt natürlich nicht vom FBI. Die Hacker fordern 500 US-Dollar zum Entsperren des Gerätes ein.

Bildquelle:  
Eset

7



## Arten personenbezogener Daten



- **Zeichen** (Eingabe von Buchstaben und Ziffern in bestehende Datenmasken – z.B. Name, SV-Nummer, Kostenstelle)
- **Bilder** (Videoaufnahme, Screen-Shot des Bildschirms, Einträge in sozialen Netzwerken [z.B. Profilbild])
- **Texte** (elektronischer Personalakt)
- **Zeitpunkte** (An-/Abmeldung Arbeitsmittel, Statusmeldung Skype for Business oder WhatsApp, Bedienen Kopierer oder Produktionsmaschine, Einkaufen mit Kundenkarte)
- **Geodaten** (GPS Daten von smarten Endgeräten, Fahrzeugen)
- **Sprache**
- **Muster** (Barcode, Fingerprint, Handvenenscan)

8

## Empfehlung Datenschutzkommission (jetzt Datenschutzbehörde)

Wenn zu einer Gruppen mehr als fünf Personen zu zählen sind, gewährleistet dies, dass ein Rückschluss auf bestimmte Arbeitnehmer/innen nicht möglich ist.

<http://tinyurl.com/K213-180> und <http://tinyurl.com/DSB-D215-611>

-> bei online-Befragung/Fragebögen, Auswertungen zu Team, ... von Bedeutung

9

FÜR 4,99€ KAUFEN UND EINEN RABATT VON 4,99€ NACH DEM ERSTEN KNOFFDRUCK ERHALTEN.

BEAUTY    LEBENSMITTEL & GETRÄNKE    FÜR DIE HAAR & KÖRPERPFLEGE    HAUSHALT & BÜRO    KINDER    HAUSTIERE

Beliebte Marken

**Einkauf auf Knopfdruck**

**WIE ER FUNKTIONIERT**

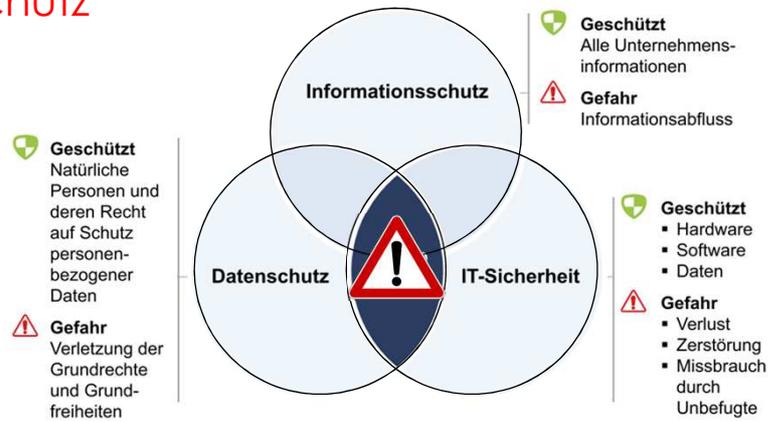
**EINRICHTEN**  
Richten Sie Ihren Dash Button ein und platzieren Sie ihn

**DRÜCKEN**  
Bestellen Sie per Knopfdruck, wenn Ihr Lieblingsprodukt zur Neige geht

**PRODUKT ERHALTEN**  
Sie erhalten Ihr neues Produkt, bevor das alte aufgebraucht ist

**1C**    **WAS SIE BRAUCHEN. WANN SIE ES BRAUCHEN.**    <https://www.amazon.at>

# Datenschutz – Datensicherheit – Informationsschutz



© 2016 DATAKONTEXT GmbH

11

Abbildung aus: Gola et. al (2017): Datenschutz-Grundverordnung im Überblick, DATAKONTEXT (adaptiert)

# Arbeitsverfassungsgesetz

12

## § 91 Arbeitsverfassungsgesetz

### Allgemeine Information

Der Betriebsinhaber hat dem Betriebsrat Mitteilung zu machen, welche Arten von personenbezogenen Arbeitnehmerdaten er automationsunterstützt aufzeichnet und welche Verarbeitungen und Übermittlungen er vorsieht.

Dem Betriebsrat ist auf Verlangen die Überprüfung der Grundlagen für die Verarbeitung und Übermittlung zu ermöglichen.

13

FORBA

## § 96 Arbeitsverfassungsgesetz

### Zustimmungspflichtige Maßnahmen

(1) Folgende Maßnahmen des Betriebsinhabers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates:

...

2. die Einführung von Personalfragebögen, sofern in diesen nicht bloß die allgemeinen Angaben zur Person und Angaben über die fachlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Verwendung des Arbeitnehmers enthalten sind;
3. die Einführung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen zur Kontrolle der Arbeitnehmer, sofern diese Maßnahmen (Systeme) die **Menschenwürde** berühren;

...

14

FORBA

## „Menschenwürde“ -> Kontrolldichte

aus OGH-Entscheidung 9ObA109/06d

Auch die Kontrolle rein dienstlichen Verhaltens kann zustimmungspflichtig sein. Vor allem durch zu große, über das für die Erreichung des Kontrollzwecks erforderliche Ausmaß hinausgehende Kontrolldichte bei der Arbeit kann die Menschenwürde iSd § 96 Abs 1 Z 3 ArbVG tangiert werden.

Es kommt also auf die **Intensität der Kontrolle** an. Dabei sind die **Art der Kontrolle** (durch Menschen oder durch Technik), die **zeitliche Dauer** (Stichproben oder permanente Kontrolle), der **Umfang der Kontrolle** (Verknüpfung verschiedener Daten) und die dabei **erfassten Datenarten** (Sensibilität) ausschlaggebend.

15

## § 96a Arbeitsverfassungsgesetz

### Ersetzbare Zustimmung

- (1) Folgende Maßnahmen des Betriebsinhabers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates:
  1. Die Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person und fachlichen Voraussetzungen hinausgehen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit die **tatsächliche oder vorgesehene Verwendung** dieser Daten über die Erfüllung von Verpflichtungen nicht hinausgeht, die sich aus Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Arbeitsvertrag ergeben;

...

- (2) Die Zustimmung des Betriebsrates, gemäß Abs. 1, kann durch Entscheidung der Schlichtungsstelle ersetzt werden. ...

16

## tatsächliche oder vorgesehene Verwendung

aus OGH-Entscheidung 8ObA97/03b

Für die Frage der "vorgesehenen Verwendung" ist der **Leistungsumfang des konkret eingesetzten Programmpakets** entscheidend.

Die Beurteilung hat daher anhand des gesamten installierten Systems zu erfolgen, dessen Grundlagen dem Betriebsrat offen zu legen sind.

17

## § 97 Arbeitsverfassungsgesetz Betriebsvereinbarungen

(1) Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 29 können in folgenden Angelegenheiten abgeschlossen werden:

1. Allgemeine Ordnungsvorschriften, die das Verhalten der Arbeitnehmer im Betrieb regeln;

...

6. Maßnahmen zur zweckentsprechenden Benützung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln;

...

18

# Anmerkungen, Fragen ?

19

DANKE FÜR DAS INTERESSE!

Thomas Riesenecker-Caba

Forschungs- und Beratungsstelle Arbeitswelt (FORBA), Wien

riesenecker@forba.at

<http://www.forba.at>

20